

RS Vwgh 2003/7/25 2000/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2003

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

Rechtssatz

Einem behandelnden Spitalsarzt ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung zuzutrauen, dass er zutreffend beurteilen kann, ob eine Person in der Lage ist, eine Aufforderung zur Ablegung eines Alkomattests zu verstehen und darauf hin auch entsprechend zu reagieren.

Schlagworte

Alkotest Voraussetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000020060.X02

Im RIS seit

18.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at